

ANTRAG

der Abgeordneten Gartner, Rosenmaier, Dworak, Gruber, Hahn, Onodi, Razborcan, Schagerl, Mag. Scheele, Dr. Sidl, Thumpser MSc, Tröls-Holzweber und Vladyka

zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Ing. Ebner, Hinterholzer u. a.,
betreffend Neuregelung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht,
Ltg.- 796/A-1/57-2015

Der Antrag der Abg. Mag. Schneeberger u.a. wird wie folgt geändert:

1. Der Antragsbegründung wird folgende Textfolge vor dem letzten Absatz angefügt:

„Auch das gesamte aktive Vereinswesen als eine der zentralen Säulen der österreichischen Gesellschaft und wichtiger Bestandteil der österreichischen Identität wird durch die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht massiv belastet, ja sogar in seiner Existenz gefährdet. Die von ehrenamtlichen HelferInnen betreuten Vereinskantinen, ab 15.000.- Euro Jahresumsatz, sollen genauso von der Registrierkassen- und der grundsätzlichen Belegerteilungspflicht erfasst werden. Damit wird nicht nur den Vereinen ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft erschwert, sondern es werden auch neue Angriffsflächen für die willkürliche Anzeigeflut gegen gemeinnützige Vereine geschaffen und damit letztendlich das Vereinsleben gefährdet.

Fest steht, dass durch die Registrierkassenpflicht und Belegserteilungspflicht alle Betroffenen nicht nur finanziell stark belastet werden, sondern es auch zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand kommen wird, der im ehrenamtlichen Bereich praktisch nicht bewältigbar ist.“

2. Im Punkt 1. des Antragstextes wird nach der Zahl „30.000,-“, folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie die Grenze für Barumsätze von 7.500,- auf 15.000,- „

3. Dem Antragstext wird folgender Punkt 3 angefügt:

„3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die 48 Stunden Regelung bei der Registrierkassenpflicht zu überdenken und in diesem Zusammenhang eine einheitliche, rechtssichere und rechtsgleiche Befreiung für Vereine und Körperschaften auch im Bereich des Körperschaftssteuerrechts und der Gewerbeordnung, zu gewährleisten, die es Vereinen ermöglicht, ihre ehrenamtliche Aufgabe ohne bürokratische Hindernisse zu erledigen.